

# Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

## der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

### § 1 Abschlussprüfung

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von EUR 75,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 26 Abs. 4 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 26 Abs. 3 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 30 Abs. 2 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 PO)

unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

### § 2 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind vom Auszubildenden zu entrichten (§ 13 PO), wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber.

### § 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in den „Mitteilungen“ der Rechtsanwaltskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Berufsbildungssachen“ vom 23. März 1984 außer Kraft. Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.